



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 12

Paderborn, den 22. Dezember 2023

166. Jahrgang

Inhalt

Nr. 136. Ernennung eines neuen Erzbischofs in Paderborn .. 155

Dokumente des Diözesanadministrators

- Nr. 137. Beschluss der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission 156
- Nr. 138. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 16. November 2023 157
- Nr. 139. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 29. November 2023 162
- Nr. 140. Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 164
- Nr. 141. Zweites Gesetz zur Bereinigung des Paderborner Partikularrechts 164
- Nr. 142. Dekret über die Änderung der Schreibweise des Patronats der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburgis Meschede 164

Personalnachrichten

Nr. 143. Personalchronik 165

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 144. 4. Ausführungsbestimmung zu Artikel 5a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995, zuletzt geändert am 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56) 167
- Nr. 145. Informationsschrift zu den „Steuerpflichten der Kirchengemeinden“ 168
- Nr. 146. Erwachsenenfirmung 2024 168

Nr. 136. Ernennung eines neuen Erzbischofs in Paderborn

Unser Heiliger Vater Papst Franziskus hat nach erfolgter Wahl durch das Metropolitankapitel am Hohen Dom zu Paderborn den Weihbischof des Bistums Mainz und Generalvikar des Bischofs von Mainz

Dr. Udo Markus Bentz

am heutigen Tag zum Erzbischof von Paderborn ernannt.

Mit großer Freude geben wir den Gläubigen des Erzbistums hiervon Kenntnis und bitten um Gottes Segen und den Beistand des Heiligen Geistes für das Wirken des neuen Erzbischofs und für die Kirche von Paderborn.

Am 3. März 1967 im pfälzischen Rülzheim geboren, absolvierte Udo Markus Bentz nach dem Abitur 1986 zunächst eine Ausbildung zum Bankkaufmann. Ab 1988 schloss sich in Mainz und Innsbruck das Studium der Philosophie und Katholischen Theologie an. 1994 folgten die Diakonenweihe und das Diakonatspraktikum in Darmstadt-Griesheim. 1995 empfing er im Dom zu Mainz die Priesterweihe. Anschließend war er als Kaplan am Dom St. Peter und St. Martin in Worms und von 1998 an als Bischöflicher Sekretär in Mainz tätig.

Während seines weiterführenden Studiums an der Universität Freiburg arbeitete er von 2002 bis 2004 als Pfarrvikar in der Pfarrgruppe Sprendlingen und von 2004 bis 2007 in der Pfarrei Petrus Canisius Mainz. Promoviert wurde Udo Markus Bentz 2007 an der Universität Freiburg mit der Arbeit „Jetzt ist noch Kirche“ – Grundlinien einer Theologie kirchlicher Existenz im Werk Karl Rahners“. Im gleichen Jahr wurde er Regens des Mainzer Priesterseminars und 2014 zusätzlich Leiter des Ausbildungsseminars für Kapläne und Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten.

Am 15. Juli 2015 ernannte Papst Franziskus Dr. Udo Markus Bentz zum Titularbischof von Sita und Weihbischof in Mainz. Als bischöflichen Wahlspruch wählte er in Anlehnung an Mk 16,20: „praedicare ubique domino cooperante“ (überall predigen und der Herr wirkt mit). Am 20. September 2015 erfolgte die Bischofsweihe im Mainzer Dom. Er behielt die

Aufgabe als Regens und wurde zudem Bischofsvikar für die Jugendseelsorge. Am 27. August 2017 ernannte ihn der Mainzer Bischof Dr. Peter Kohlgraf zu seinem Generalvikar und zum Diözesanökonom. Auch wurde er im gleichen Jahr Vorsitzender des Aufsichtsrates des Caritasverbandes für die Diözese Mainz.

Auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz ist er Mitglied der Jugendkommission, der Kommission für die Weltkirche und der Unterkommission für Lateinamerika, insbesondere Adveniat. Darüber hinaus ist er Vorsitzender der Arbeitsgruppe Naher und Mittlerer Osten der Kommission Weltkirche.

Die Amtseinführung als 67. Bischof und fünfter Erzbischof von Paderborn erfolgt im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes am Sonntag, dem 10. März 2024, dem 4. Fastensonntag (Laetare), um 14.30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn.

Mit der Amtseinführung enden die Vakanz des Erzbischöflichen Stuhls und das Amt des Diözesanadministrators Paderborn, 9. Dezember 2023

Joachim Göbel

Dompropst

Dr. Michael Bredeck

Diözesanadministrator

Dokumente des Diözesanadministrators

Nr. 137. Beschluss der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05.11.2015 (Kirchliches Amtsblatt 2015, Stk. 12, Nr. 161), zuletzt geändert zum 01.01.2022 (Kirchliches Amtsblatt 2022, Stk. 1, Nr. 10), wird wie folgt geändert:

I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. § 7 Abs. 4 AK-O

In § 7 Abs. 4 der AK-O werden die bisherigen Sätze 2 bis 6 gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„²Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der beiden Seiten.“

2. § 9 Abs. 1 AK-O

§ 9 Abs. 1 der AK-O erhält einen neuen Satz 6:

„⁶Ist das Mitglied ausschließlich Mitglied einer Regionalkommission, ernennt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Seite auf Vorschlag der betroffenen Seite der Regionalkommission schriftlich ein Ersatzmitglied.“

Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu Sätzen 7 bis 11.

§ 9 Abs. 1 Satz 10 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹⁰Die Erklärung nach Satz 9 muss gegenüber dem Vorsitzenden in Textform erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.“

3. § 9 Abs. 2 AK-O

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹In der Zeit nach der Wahl und vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;

2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;

3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;

4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;

5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;

6. Nichtantritt des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommissionsgeschäftsstelle;

7. Niederlegung des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden;

8. Tod des Mitglieds.“

4. § 9 Abs. 4 AK-O

§ 9 der AK-O erhält einen neuen Absatz 4:

„(4) Abs. 3 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Sitz der Kommission nicht besetzt werden kann, weil das Wahlverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat.“

5. § 21 AK-O

§ 21 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommission bzw. Regionalkommissionen) einschließlich der Begründung sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.“

§ 21 Abs. 2 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission einschließlich der Begründung werden danach von der Geschäftsfüh-

rung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen einschließlich der Begründung werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Die Beschlüsse sind von der jeweiligen Kommission mit einem Inkraftsetzungsdatum zu versehen. ⁴Der Beschluss ist zu dem durch die Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen.“

§ 21 Abs. 6 Satz 2 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, ist der Beschluss zu dem durch die jeweilige Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen und in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.“

6. § 24 AK-O

§ 24 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

II. Änderungen Wahlordnung der Dienstgeberseite

1. § 3 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 3 Absatz 4 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge in Textform gemäß § 126 b BGB jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.“

§ 3 Abs. 5 Buchstabe f) der Wahlordnung Dienstgeberseite wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Wahlvorstand bestätigt in Textform gemäß § 126 b BGB den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.“

2. § 4 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung Dienstgeberseite erhält einen neuen Satz 2:

„²Die Wahlversammlung kann auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 7.

§ 4 Abs. 1 Satz 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„⁷Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.“

Die vorstehenden Änderungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 27. November 2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/9/3-2020

Nr. 138. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 16. November 2023

Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsrechts des Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn (Kolping-KODA) hat in ihrer Sitzung am 16.11.2023 unter Verzicht auf sämtliche Frist- und Formvorschriften beschlossen:

Die Arbeits- und Vergütungsrichtlinien Kolping Paderborn (AVR Kolping Paderborn) vom 02.12.2010 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2011, Stück 2, Nr. 22), zuletzt geändert mit Beschluss vom 27. Juni 2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 7, Nr. 69), werden wie folgt geändert:

1) § 1 Abs. 3 a) des allgemeinen Teils erhält folgenden Wortlaut

a) Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, sofern nicht vom Geltungsbereich der Anlage 10 erfasst,

2) § 1 Abs. 3 b) des allgemeinen Teils erhält folgenden Wortlaut

b) Praktikantinnen und Praktikanten, sofern nicht vom Geltungsbereich der Anlage 10 erfasst,

3) § 7 Abs. 3 des allgemeinen Teils wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

³Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ⁴Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

4) § 8 des allgemeinen Teils wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 8 Abs. 6 angefügt:

6) ¹Bei Mitarbeitern, die ständig zu Bereitschaftsdiensten bzw. Rufbereitschaften herangezogen werden, kann ein Ausgleich durch eine pauschale Abgeltung erfolgen. ²Die pauschale Abgeltung kann sowohl als zusätzliche Freizeit wie auch als zusätzliche Vergütung gewährt werden. ³Die Höhe der pauschalen Abgeltung soll grundsätzlich der Einzelberechnung der durchschnittlich in den Kalendermonaten für den Mitarbeiter anfallenden Bereitschaftsdienste bzw. Rufbereitschaften entsprechen.

Anmerkung zu § 8 Abs. 6:

¹Bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits bestehende Vereinbarungen über die pauschale Abgeltung von Bereitschaftsdiensten bzw. Rufbereitschaften bleiben so lange gültig, bis sie durch einvernehmliche Regelung aufgehoben oder geändert werden. ⁴Bis zu diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf Vergütung nach § 8 Abs. 3 zusätzlich zu der geltenden Vereinbarung.

5) § 18 Abs. 2 Satz 1 des allgemeinen Teils wird wie folgt geändert:

(2)

¹Die Jahressonderzahlung beträgt im Jahr 2023 50 v. H., im Jahr 2024 60 v. H. und ab dem Jahr 2025 70 v. H. des dem Mitarbeiter in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

6) Die Anlage 1b wird ab 01.01.2024 wie folgt geändert:

Das Tabellenentgelt nach der Entgelttabelle A der Anlage 1b) wird für alle Entgeltgruppen um 4,00 v. H. erhöht.

7) Die Anlage 4 wird ab 01.01.2024 wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Zulagen für Schichtleiter und Koordinatoren

(1)

Mitarbeiter in der Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in den Entgeltgruppen B2 oder B4, die zusätzlich zu ihrer pädagogischen Tätigkeit die Funktion der Schichtleitung in der sozialen Betreuung aufgrund schriftlicher Vereinbarung dauerhaft ausüben, erhalten zusätzlich zu dem jeweiligen Tabellenentgelt eine monatliche Zulage in Höhe von 250,00 Euro brutto.

(2)

Übernimmt die/der Schichtleiter/-in durch schriftliche Vereinbarung zusätzlich die schichtübergreifende Koordination eines oder mehrerer Aufgabenbereiche der sozialen Betreuung, erhöht sich die Zulage nach Absatz 1 auf 300,00 Euro.

(3)

¹Die Zulagen nach Abs. 1 und nach Abs. 2 werden alternativ gezahlt und nicht addiert.

²Sie entfallen mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruch begründende Funktion letztmalig ausgeübt wurde.

(4)

¹Schichtleitungs- und Koordinierungsfunktion sind einrichtungsspezifisch und nicht grundsätzlich vorhanden. ²Sie werden nach den betrieblichen und auftragsgebundenen Notwendigkeiten vom Arbeitgeber festgelegt.

(5)

(entfallen)

8) Die Anlage 4a wird ab 01.01.2024 wie folgt geändert:

a) Die Entgeltgruppe B2 wird um folgende Fallgruppe ergänzt:

2.4

Beschäftigte als Betreuungskraft im schulnahen Bildungsangebot (Komplementärangebot in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport sowie Ersatzangebot) von Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge und Asylbegehrende, deren berufliche Qualifikation nicht den Anforderungen nach Entgeltgruppe B3 Fallgruppe 3.3 oder Entgeltgruppe B4 Fallgruppe 4.2 entspricht, mit einschlägiger sonstiger Qualifikation und Anerkennung durch den Auftraggeber

b) Die Entgeltgruppe B3 Fallgruppe 1 wird wie folgt geändert:

3.1

Fachkräfte in der Sanitätsstation von Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge und Asylbegehrende mit Berufsabschluss als Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Pflegefachmann / Pflegefachfrau, Altenpfleger/-in, Notfallsanitäter/-in, med. Fachangestellte/-r

c) Die Entgeltgruppe B3 wird um folgende Fallgruppen ergänzt:

3.3

Fachkräfte im Bereich des schulnahen Bildungsangebots (Komplementärangebot in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport sowie Ersatzangebot) von Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge und Asylbegehrende, mit einschlägigem Studien- oder Berufsabschluss und Anerkennung durch den Auftraggeber

3.4

Mitarbeiter/-innen in der Tätigkeit als Umfeldmanager/-in oder Ehrenamtsbeauftragte/-r in Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge und Asylbegehrende, deren berufliche Qualifikation nicht den Anforderungen nach Entgeltgruppe B4 Fallgruppe 3 entspricht, mit einschlägiger sonstiger Qualifikation und Anerkennung durch den Auftraggeber

d) Die Entgeltgruppe B4 wird um folgende Fallgruppen ergänzt:

4.2

¹Lehrkräfte im Bereich des schulnahen Bildungsangebots (Komplementärangebot in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport sowie Ersatzangebot) von Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge und Asylbegehrende, mit einschlägigem staatlichem Studienabschluss als Lehrer/in oder vergleichbarem Studienabschluss. ²Über die Vergleichbarkeit entscheidet im Zweifel der Auftraggeber.

4.3

¹Pädagogische Mitarbeiter/-innen in der Tätigkeit als Umfeldmanager/-in oder Ehrenamtsbeauftragte/-r in Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge und Asylbegehrende mit Fach-/Hochschulabschluss als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge oder vergleichbarem Studienabschluss. ²Über die Vergleichbarkeit entscheidet im Zweifel der Auftraggeber.

9) Die Anlage 4b wird ab 01.01.2024 wie folgt geändert:

Das Tabellenentgelt nach der Entgelttabelle B der Anlage 4b) wird wie folgt erhöht:

a) für die Entgeltgruppen B1 und B 2 wird um 4 v. H.,

b) für die Entgeltgruppe B3 wird um 6,8 v. H. und

c) für die Entgeltgruppe B4 wird um 7,75 v. H. erhöht.

10) Die Anlage 5 wird ab 01.01.2024 wie folgt geändert:

a) Es wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6

Pauschale Vergütung für Rufbereitschaft

Übernehmen Mitarbeiter in Beherbergungsbetrieben zur Vertretung oder anstelle eines Nachtportiers eine

nächtliche Rufbereitschaft, wird diese jeweils pauschal mit 25,00 Euro brutto vergütet.

11) Die Anlage 5b wird ab 01.01.2024 wie folgt geändert:

Das Tabellenentgelt nach der Entgelttabelle H der Anlage 5b) wird für alle Entgeltgruppen um 4,00 v. H. erhöht.

12) Die Anlage 10 erhält mit Wirkung zum 01.03.2024 folgende Fassung:

Anlage 10
Ausbildungsverhältnisse

Inhaltsübersicht

Teil I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden
- § 3 Probezeit
- § 4 Ausbildungsvergütung
- § 5 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit
- § 6 Sonstige Ausbildungsbedingungen
- § 7 Ärztliche Untersuchung
- § 8 Schweigepflicht
- § 9 Entschädigung bei Ausbildungsfahrten
- § 10 Entgelt im Krankheitsfall
- § 11 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen
- § 12 Urlaub
- § 13 Ausbildungsmittel
- § 14 Schutzkleidung
- § 15 Jahressonderzahlung
- § 16 Personalakten
- § 17 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
- § 18 Zeugnis
- § 19 Sonstige Bestimmungen
- § 20 Ausschlussfrist

Teil II. Besonderer Teil

A. Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausbildungsvergütung

B. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausbildungsvergütung

C. Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung

Teil I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Anlage gilt für Schüler, Auszubildende und Praktikanten nach abgelegtem Examen¹. ²Für die besonderen Regelungen finden die einschlägigen Abschnitte des Teils II. der Anlage 10 ergänzend Anwendung.

(2) Soweit in diesen AVR nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

1) ¹Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der

Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen. ³Der Ausbildungsvertrag muss neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens enthalten Angaben über

- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- b) Beginn, Dauer und Beendigung der Ausbildung,
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Verpflichtung des Auszubildenden zur Teilnahme an der theoretischen Ausbildung,
- f) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- g) Dauer des Urlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- i) Inbezugnahme dieser AVR in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Probezeit

1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4 Ausbildungsvergütung

1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach dem jeweiligen Abschnitt in Teil II. der Anlage 10.

2) ¹Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 22 des allgemeinen Teils dieser AVR entsprechend. ²Soweit nicht besonders geregelt, gelten für die Zulagen und Zuschläge sowie Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte die Regelungen, die bei dem Träger der praktischen Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt, entsprechend.

3) ¹Bei der Anwendung dieser Anlage oder anderer Anlagen auf der Grundlage dieser Anlage gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der jeweiligen Ausbildungsvergütung. ²Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen.

§ 5 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

¹ Nachfolgend einheitlich als Auszubildende bezeichnet.

4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

5) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Auszubildende auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht ausgebildet werden.

6) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 6 Sonstige Ausbildungsbedingungen

Für Belohnungen und Geschenke, Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, am 24.12. und 31.12., für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

§ 7 Ärztliche Untersuchung

1) Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes nachzuweisen, soweit sich Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

2) ¹Der Träger der praktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich der Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag des Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

4) ¹Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der praktischen Ausbildung. ²Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden bekanntzugeben.

§ 8 Schweigepflicht

1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung.

2) Ohne Genehmigung des Trägers der praktischen Ausbildung darf der Auszubildende

- a) von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen
- b) von chemischen Stoffen oder Werkstoffen
- c) von Herstellungsverfahren oder
- d) von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch ei-

nem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Einrichtung herauszugeben.

4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9 Entschädigung bei Ausbildungsfahrten

¹Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung werden die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet. ²Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 10 Entgelt im Krankheitsfall

1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen die Ausbildungsvergütung (§ 4 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Dienstgebers geltenden Regelungen fortgezahlt.

2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 11 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

1) ¹Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt fortzuzahlen für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und an Prüfungen. ²Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 Satz 2 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

3) Im Übrigen gelten die für die Mitarbeiter des Auszubildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 12 Urlaub

¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 4 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Dienstgebers geltenden Regelungen, soweit nicht eine für den Auszubildenden günstigere gesetzliche Regelung besteht. ²Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend

während der unterrichtsfreien Zeit der beruflichen Schule zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 13 Ausbildungsmittel

Der Träger der praktischen Ausbildung hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen (Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung) erforderlich sind.

§ 14 Schutzkleidung

Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Träger der praktischen Ausbildung tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.

§ 15 Jahressonderzahlung

1) Auszubildende haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung unter denselben Voraussetzungen wie die Mitarbeiter des Dienstgebers.

2) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.

3) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis von ihrem Dienstgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 16 Personalakten

¹Auszubildende haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

§ 17 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. ³Während des Zeitraumes der Verlängerung wird das Entgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt. ⁴Das Ausbildungsverhältnis endet im Falle des endgültigen Nichtbestehens spätestens mit der das Ausbildungsverhältnis abschließenden Prüfung.

2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

3) Nach der Probezeit (§ 3 Abs. 1) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 18 Zeugnis

¹Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. ³Auf Verlangen der Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

1) Soweit in dieser Anlage für Auszubildende keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR entsprechend Anwendung.

2) Die Ausbildungszeit des Auszubildenden wird auf die Beschäftigungszeit nicht angerechnet.

§ 20 Ausschlussfrist

1) Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Auszubildenden oder vom Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden.

2) ¹Bei Ablehnung des Anspruchs durch die andere Partei ist der Anspruch innerhalb einer weiteren Frist von 6 Monaten nach Zugang der Ablehnungserklärung gerichtlich geltend zu machen. ²Äußert sich die andere Partei trotz Geltendmachung gemäß Abs. 1 nicht zu dem Anspruch, so beginnt die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung 6 Monate nach Fälligkeit des Anspruchs.

3) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

4) Absatz 1 gilt nicht für deliktische Ansprüche und bei Inanspruchnahme des Dienstgebers betreffend die Nachzahlung von Sozialversicherungsabgaben und Lohn- sowie Kirchensteuer.

Teil II. Besonderer Teil

A. Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden.

§ 2 Ausbildungsvergütung

¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

	ab 1. März 2024
Im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro

B. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für betrieblich Auszubildende in den Einrichtungen im Geltungsbereich dieser AVR für die Dauer der Ausbildungszeit.

§ 2 Ausbildungsvergütung

1) Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ¹Sie beträgt:

	ab 1. März 2024
Im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.377,59 Euro

2) Wird aufgrund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) ein erfolgreicher Handelsschulabschluss oder eine andere Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe des Entgeltes der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

3) Hat der Auszubildende vor der Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung bestanden, so erhält er, wenn er weiterbeschäftigt wird, von dem Tage an, der auf den Tag der bestandenen Abschlussprüfung folgt, die seiner Tätigkeit entsprechenden Bezüge nach den Bestimmungen der AVR.

C. Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung

§ 1 Anwendungsbereich

1) ¹Soweit nach den Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorgeschrieben ist, gilt für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten dieser Abschnitt. ²Dieser Abschnitt gilt auch für die Auszubildenden in solchen Ausbildungen, die im Rahmen einer in einen theoretischen schulischen Teil und einem berufspraktischen Teil für den nach einer den theoretischen Teil abschließenden Prüfung den berufspraktischen Teil bei einem Träger der praktischen Ausbildung absolvieren. ³Dieser Abschnitt gilt nicht für solche Ausbildungen, die eine staatliche Anerkennung nach einer praxisintegrierten Ausbildung im Sinne des Teils II. der Anlage 10 erhalten.

2) ¹Mit Auszubildenden, die unter diesen Abschnitt fallen, ist für die Ausbildungszeit eine Vereinbarung nach diesen Bestimmungen zu treffen. ²Eine hiervon abweichende Vertragsregelung ist grundsätzlich nicht möglich. ³Wird ein Auszubildender aufgrund der Personalsituation ausnahmsweise während des Praktikums bereits mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters betraut, so unterliegt er weiterhin den Vorschriften dieses Abschnitts. ⁴Diese Tätigkeit ist daher nicht auf die Dauer der Berufstätigkeit anzurechnen, die nach bestimmten Tätigkeitsmerkmalen für eine Höhergruppierung zurückgelegt sein muss. ⁵Für die Dauer der Übertragung der Aufgabe eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters erhält der Auszubildende zu dem Entgelt gemäß dieses Abschnitts eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Entgelt und den Dienstbezügen der Eingangsgruppe des Berufes, zu dem der Praktikant ausgebildet wird.

§ 2 Ausbildungsvergütung

1) ¹Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. ²Sie beträgt:

		ab 1. März 2024
1.	Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.802,02 Euro
2.	Masseure und med. Bademeister/-innen	1.745,36 Euro
3.	Sozialarbeiter/-innen	2.026,21 Euro
4.	Sozialpädagog(inn)en	2.026,21 Euro
5.	Erzieher/-innen	1.802,02 Euro
6.	Kinderpfleger/-innen	1.745,36 Euro
7.	Altenpfleger/-innen	1.802,02 Euro
8.	Haus- und Familienpfleger/-innen	1.802,02 Euro
9.	Heilerziehungshelfer/-innen	1.745,36 Euro
10.	Heilerziehungspfleger/-innen	1.863,76 Euro
11.	Arbeitserzieher/-innen	1.863,76 Euro

2) Auf die Entgelte werden alle Zuschüsse und gewährten Stipendien in voller Höhe angerechnet.

Paderborn, 04.12.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/6/2-2023

Nr. 139. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 29. November 2023

Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsrechts des Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn (Kolping-KODA) hat in ihrer Sitzung am 29.11.2023 unter Verzicht auf sämtliche Frist- und Formvorschriften beschlossen:

Die Arbeits- und Vergütungsrichtlinien Kolping Paderborn (AVR Kolping Paderborn) vom 02.12.2010 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2011, Stück 2, Nr. 22), zuletzt geändert mit Beschluss vom 16.11.2023, werden wie folgt geändert:

1) § 8 Abs. 3 des allgemeinen Teils erhält folgende Fassung:

(3)

¹Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und jeweils mit dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts vergütet. ²Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 7 Abs. 3 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten vom Wohnort zur Arbeitsstätte (Hin- und Rückweg) jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Tabellenentgelt sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ³Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Abs. 3 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder

mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 2 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Tabellenentgelt sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁴Soweit ein Arbeitszeitkonto eingerichtet ist, wird die Zeit der Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft grds. auf das Arbeitszeitkonto gebucht.

2) Die Anlage 3 wird ab 01.01.2024 wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Zulagen für Fachkräfte mit Ausbildereignung und Mitarbeiter im Wohnheim

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2)

Mitarbeiter, die überwiegend im Wohnheim tätig sind, erhalten zusätzlich zu dem Tabellenentgelt nach § 3 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 130 Euro brutto.

3) Die Anlage 3b wird ab 01.01.2024 wie folgt geändert:

a) Das Tabellenentgelt nach der Entgelttabelle W der Anlage 3b) wird vorbehaltlich der Buchstaben b) bis d) für alle Entgeltgruppen um 4,00 v. H. erhöht.

b) In der Entgeltgruppe W6 erhöht sich das Tabellenentgelt auf folgende Beträge: W6 Stufe 1 auf 3.150,97 Euro, W6 Stufe 2 auf 3.182,48 Euro, W6 Stufe 3 auf 3.214,31 Euro, W6 Stufe 4 auf 3.246,45 Euro und W6 Stufe 5 auf 3.278,91 Euro.

c) In der Entgeltgruppe W7 erhöht sich das Tabellenentgelt auf folgende Beträge: W7 Stufe 1 auf 3.247,30 Euro, W7 Stufe 2 auf 3.279,78 Euro, W7 Stufe 3 auf 3.312,57 Euro, W7 Stufe 4 auf 3.345,70 Euro und W7 Stufe 5 auf 3.379,16 Euro.

d) In der Entgeltgruppe W8 erhöht sich das Tabellenentgelt auf folgende Beträge: W8 Stufe 1 auf 3.322,05 Euro, W8 Stufe 2 auf 3.355,27 Euro, W8 Stufe 3 auf 3.388,82 Euro, W8 Stufe 4 auf 3.422,71 Euro und W8 Stufe 5 auf 3.456,94 Euro.

4) Es wird folgende neue Anlage 8 mit Wirkung zum 01.01.2024 eingefügt:

*Anlage 8
Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Einrichtungen der Eingliederungshilfe*

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anlage gilt für die Mitarbeiter mit betreuenden und leitenden Tätigkeiten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Ausgenommen sind Mitarbeiter der Kolping Kita gmbH mit Eingruppierung nach Anlage 2a Entgeltgruppe P1a.

Besondere Regelungen zu Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 2

Eingruppierung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 8a zu diesen AVR.

§ 3

Tabellenentgelt

¹Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe. ³Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Entgelttabelle (Anlage 8b).

§ 4

Stufen der Entgelttabelle

(1)

Die Entgeltgruppen der Anlage 8b umfassen 6 Stufen.

(2)

Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe der Anlage 8b nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

5) Es wird folgende neue Anlage 8a mit Wirkung zum 01.01.2024 eingefügt:

*Anlage 8a
Tätigkeitsmerkmale E für Mitarbeiter in Einrichtungen der Eingliederungshilfe*

Entgeltgruppe E1

1.1

Schulassistenten, Integrationshelfer, Betreuungsassistenten, Sozialassistenten

Entgeltgruppe E2

2.1

Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs-(pflege)-helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe E3

3.1

(derzeit nicht belegt)

Entgeltgruppe E4

4.1

Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung

Entgeltgruppe E5

5.1

Sozialarbeiter, Sonderpädagogen bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

5.2

Beschäftigte in der Eingliederungshilfe, die mit der Koordination und Personaleinsatzplanung eines räumlichen Gebietes beauftragt sind

Entgeltgruppe E6

6.1

Bereichsleitungen in der Eingliederungshilfe

6) Es wird folgende neue Anlage 8b mit Wirkung zum 01.01.2024 eingefügt:

*Anlage 8b
Entgelttabelle E für Mitarbeiter in Einrichtungen der Eingliederungshilfe*

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Stufenlaufzeit	1 Jahr	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
Beschäftigungszeit		1 Jahr	4 Jahre	8 Jahre	12 Jahre	17 Jahre
E1	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.776,00	2.869,15
E2	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
E3	<i>derzeit nicht belegt</i>					
E4	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
E5	3.247,30	3.475,77	3.641,71	4.066,80	4.400,13	4.600,14
E6	3.446,47	3.695,15	3.991,52	4.292,99	4.626,36	4.859,69

Gültigkeit der Tabelle ab 01.01.2024

Paderborn, 04.12.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5/1318.20/6/2-2023

Nr. 140. Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern:

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 15.12.1995 (KA 1995, Stk. 1, Nr. 5), zuletzt geändert am 21.06.2022 (KA 2022, Stück 13, Nr. 180), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gestellungsgelder 2024 betragen für die

Gruppe	2024
I	78.960
II	65.640
III	48.840
IV	41.640

Die vorstehenden Änderungen setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 04.12.2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 5.102/1333.90/22/1-2023

Nr. 141. Zweites Gesetz zur Bereinigung des Paderborner Partikularrechts

Um der Rechtssicherheit willen werden folgende, zwischenzeitlich gegenstandslos gewordene Bestimmungen förmlich außer Kraft gesetzt:

KA 109 (1966) 188-189, Nr. 390,
KA 140 (1997) 10, Nr. 12,

KA 137 (1994) 34-35, Nr. 44,
KA 139 (1996) 136, Nr. 145,
KA 144 (2001) 162, Nr. 215,
KA 151 (2008) 97-100, Nr. 90,
KA 153 (2010) 100-102, Nr. 82,
KA 154 (2011) 142-143, Nr. 61.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft.

Paderborn, 7. November 2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 1.7/1523/1/1-2023

Nr. 142. Dekret über die Änderung der Schreibweise des Patronats der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburgis Meschede

Nach Anhörung der Beteiligten wird die Schreibweise des Pfarrpatronats der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburgis Meschede wie folgt festgelegt:

*Katholische Kirchengemeinde
St. Walburga Meschede.*

Die von dieser Änderung betroffenen Daten- und Adressverzeichnisse sind entsprechend anzupassen. Gleiches gilt, soweit erforderlich, für die Siegel der Pfarrei und des Kirchenvorstandes.

Gemäß § 9 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8. Oktober 1960 (GV.NW 1960, S. 426; KA 1961, Nr. 16) wird die Änderung der Schreibweise der zuständigen Bezirksregierung angezeigt.

Die Änderung der Schreibweise tritt mit Wirkung vom heutigen Tage in Kraft.

Paderborn, 8. November 2023

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 1.7/1569#63412/480/1-2023

Personalnachrichten

Nr. 143. Personalchronik

Personalveränderungen Kleriker

Verfügungen des Diözesanadministrators

Ernennungen

Bürger, Reinhard, Pfarrer in Scharnhorst, St. Franziskus, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund-Nordost: 17.8./1.9.2023

Hammer, Johannes, Pfarrer in Olpe, St. Martinus, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Südsauerland: 15.8./1.9.2023

Schulte, Andreas, Dechant, Pfarrer in Balve, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Balve-Hemer: 8.9./17.9.2023

Entpflichtungen

Andratschke, Wolfgang, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Wanne-Eickel: 9.10./1.11.2023

Bongartz, Josef, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippstadt: 30.8./1.11.2023

Kinold, Raimund, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Finnentrop, als Pfarrverwalter in Bamenohl, Heggen, Lehnhausen, Rönkhausen, Fretter mit der Filialgemeinde Schöndelt, Schliprüthen und Schönholthausen, als Verwalter in Serkenrode sowie als Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Bigge-Lenne-Fretter-Tal: 12.6./1.11.2023

Neudenberger, Thorsten, Pfarrer in Bergkamen, als stellvertretender Dechant für das Dekanat Unna: 14.8./1.9.2023

Schrage, Werner, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wendener Land: 30.8./1.10.2023

Dr. Tschang, In San Bernhard (Cheongju/Korea), Pastor, als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck: 30.5./1.9.2023

Versetzungen in den endgültigen Ruhestand:

Dlugosch, Bernhard, Pfarrer, als Pastor im Pastoralen Raum Castrop-Rauxel: 17.3./1.9.2023

Skora, Joachim, Pfarrer, als Pastor im Pastoralverbund Iserlohn: 5.6./1.11.2023

Verfügungen des Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators

Ernennungen/Beauftragungen

Albert, Christian, Pastor, Vikar in Wenden, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wendener Land: 29.8./1.9.2023

P. Arackal Varkey, Binish, Pastor in Hemer, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Balve-Hemer: 8.9./17.9.2023

Chittilappilly Varghese, Jinto (Trichur/Indien), zur seelsorglichen Aushilfe im Pastoralen Raum Pastoralverbund Börde-Egge: 15.5./18.5.2023

Eisenberg, Gerd, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Balve-Hönnetal, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Balve-Hemer: 8.9./17.9.2023

Grothe, Wilhelm, Pastor i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Balve-Hemer: 8.9./17.9.2023

Kammradt, Michael, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe-Kirchspiel Drolshagen, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Südliches Siegerland: 30.5./27.8.2023

Kinold, Raimund, Pfarrer, befristet vom 1. November 2023 bis zum 30. November 2023 zum Pfarrverwalter in Finnentrop, Bamenohl, Heggen, Lenhausen, Rönkhausen, Fretter, Schliprüthen und Schönholthausen, zum Verwalter in Serkenrode sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Bigge-Lenne-Fretter-Tal: 23.10./1.11.2023

Kinold, Raimund, Pfarrer, Pfarrverwalter in Finnentrop, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Attendorn: 23.10./1.12.2023

Lanke, Sreedhar (Vijayawada/Indien), Pastor, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Lübbecke Land: 26.10./1.11.2023

Lewiński, Damian (Pelpin/Polen), Pastor, zum Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im Bezirk Dortmund: 26.7./1.9.2023

Massolle, Stefan Josef, Pastor, Krankenhausseelsorger im St. Ansgar-Krankenhaus in Höxter unter Führung des Titels Krankenhauspfarrer: 15.8./1.10.2023

Müller, Michael, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Studiendirektor am Ursulinengymnasium in Werl sowie unter Entpflichtung als Subsidiar in Hemer zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Balve-Hemer: 8.9./17.9.2023

Naton, Christian, Pastor im Pastoralverbund Balve-Hönnetal, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Balve-Hemer: 8.9./17.9.2023

Niemiec, Dominik, Vikar in Hemer, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Balve-Hemer: 8.9./17.9.2023

Orlowski, Gregor, Pastor im Pastoralverbund Kirchspiel Husen-Lanstrop, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Nordost: 17.8./1.9.2023

P. Parackal Joseph, Pius Sabu OCarm, Seelsorger im Pastoralverbund Balve-Hönnetal, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Balve-Hemer: 8.9./17.9.2023

Richter, Hans-Günter, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Krankenhausseelsorger in der Stadtklinik Hemer, der Lungenklinik Hemer und der LWL-Klinik Hemer sowie unter Entpflichtung als Seelsorger in Hemer zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Balve-Hemer: 8.9./17.9.2023

Rudolf, Reni (Trivandrum/Indien), Vikar, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Soest: 1.8.2023

Schröer, Norbert, Geistl. Rat, Propst i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Unna-Föndenberg-Holzwickede: 1.10.2023

Schütte, Oliver, Vikar in Arnshagen, zur Wohnungslosen-seelsorge im Bereich der Stadt Dortmund und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Nordost: 31.8./1.10.2023

Schwilski, Hans-Dieter, Ständiger Diakon in den Pastoralverbänden Derne-Kirchderne-Scharnhorst und Kirchspiel Husen-Kurl-Lanstrop, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Nordost: 17.8./1.9.2023

Steilmann, Richard, Pfarrer in Bigge, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck und zusätzlich zur Kur- und Reha-Klinikseelsorge im Bereich des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck: 25.7./1.9.2023

Stücker, Marc, Krankenhauspfarrer, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Krankenhauseelsorger im St. Katharinen-Hospital in Unna sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Unna-Fröndenberg-Holzwickede zusätzlich zur Krankenhauseelsorge im Klinikum Westfalen (Knappschaftskrankenhaus) in Dortmund-Brackel: 10.7./1.10.2023

P. Ullattil, Subhash Joseph MST, Seelsorger im Pastoralverbund Lübbecke Land, zum Seelsorger im Pastoralverbund Delbrück-Hövelhof: 13.6./1.9.2023

Wacker, Manfred, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Derne-Kirchderne-Scharnhorst, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Nordost: 17.8./1.9.2023

Wallek, Stefan, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Scharnhorst, St. Franziskus sowie unter Entpflichtung als Seelsorger in den Pastoralverbänden Derne-Kirchderne-Scharnhorst und Kirchspiel Husen-Kurl-Lanstrop zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Nordost: 17.8./1.9.2023

Wilson, Vinoy (Trichur/Indien), Vikar, zur seelsorglichen Aushilfe im Pastoralen Raum Pastoralverbund Medebach-Hallenberg: 15.5./18.5.2023

Zimmert, Sebastian, Pastor, zum Referent für Gemeinden anderer Muttersprachen der katholischen Ostkirchen im Team Muttersprachliche Gemeinden / Geistliche Gemeinschaften in der Abteilung Leben im Pastoralen Raum des Bereichs Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat und zusätzlich zum Subsidiar in Dortmund, St. Johannes Bapt: 25.7./1.10.2023

Entpflichtungen

Antonio-Abong, Zaldy, als Vikar in Wanne-Eickel: 27.9./1.10.2023

Baumgardt, Christoph, Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bad Wildungen-Waldeck: 14.8./1.10.2023

P. Dr. Cramer, Winfrid, Professor, als Subsidiar in Neuenkirchen: 6.9./1.10.2023

DDr. Hattrup, Dieter, Professor (Münster), als Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Büren: 14.8./1.9.2023

Dr. Mainka, Krzysztof, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Soest: 31.8./1.9.2023

Schröer, Norbert, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., als Subsidiar in Werl: 14.9./1.11.2023

Beurlaubungen/Freistellungen

Quante, Elmar, Pfarrer: 1.11.2023

Promotion

Klashörster, Manuel, Pastor, wurde von der Theologischen Fakultät Paderborn zum Doktor der Theologie promoviert. Das Thema der Dissertation lautet: „Die Moderne als legitimes Zeitalter? Zur theologischen Kritik von Charles Taylors Narrativ der Säkularität“

Tuszynski, Gregor, Msgr., Domvikar, Ordinariatsrat, wurde von der Theologischen Fakultät Paderborn zum Doktor der Theologie promoviert. Das Thema der Dissertation lautet: „Wegmarken des Heils. Die Feier der Sakramente und Sakramentalien in den gedruckten Ritualien des (Erz-)Bistums Paderborn“

Habilitation

Kneer, Markus, Pastor, hat sich unter dem 8. November 2023 an der Universität Regensburg

habilitiert und die Lehrbefähigung für das Fach Fundamentaltheologie erworben.

Personalveränderungen Laien im pastoralen Dienst

Ernennungen/Beauftragungen

Cyganek, Manuela, Gemeindefereferentin im Pastoralverbund Balve-Hönnetal, zur Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Balve-Hemer: 26.9./17.9.2023

Dr. Jaklitsch, Alexander, zum Pastoralreferenten im Pastoralen Raum Schwerte, St. Marien: 28.8./1.12.2023

Morfeld, Manfred, Gemeindefereferent im Pastoralverbund Derne-Kirchderne-Scharnhorst und Pastoralverbund Kirchspiel Husen-Kurl-Lanstrop, zum Gemeindefereferenten im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Nordost: 24.8./1.9.2023

Rifert-Plogmann, Jasmin, Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Vitus Hemer, zur Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Balve-Hemer: 22.9./17.9.2023

Schneider, Claudia, Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmunder Nord-Westen und in der Krankenhauseelsorge im Marien-Hospital Hombruch, zur Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge daselbst und im Lebenszentrum Königsborn Unna: 31.7./1.10.2023

Steinhausen, Alexander, Gemeindefereferent im Pastoralverbund Derne-Kirchderne-Scharnhorst und Pastoralverbund Kirchspiel Husen-Kurl-Lanstrop, zum Gemeindefereferenten im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Nordost: 24.8./1.9.2023

Stracke, Hermann-Josef, Gemeindefereferent in der Pfarrei St. Vitus Hemer, zum Gemeindefereferenten im Pastoralen Raum Pastoralverbund Balve-Hemer: 22.9./17.9.2023

Vieth, Kerstin, Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Lenne-Fretter-Tal, zusätzlich zur Ehe-, Familien- und Lebensberaterin in Siegen: 31.10./1.12.2023

Wagner, Theresa, Gemeindefereferentin im Pastoralverbund Balve-Hönnetal, zur Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Balve-Hemer: 22.9./17.9.2023

Entpflichtungen

Mertens, Christa, als Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Anröchte-Rüthen mit der Besonderen Initiative „Pilgerkirche“: 19.5./1.12.2023

Palmer, Bernadette, als Gemeindefereferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wittekindsland: 5.10./4.12.2023

Sonstige Personalveränderungen

Entpflichtung

Gulde, Stefan, als Notar im Erzbischöflichen Offizialat Paderborn: 14.7.2023

Todesfälle

Funk, Wolfgang (Magdeburg, fr. Paderborn), Pfarrer i. R., früher Pfarrvikar in Neumark, geboren 6. Dezember 1937 in Neustrelitz (Meckl.), geweiht 29. Juni 1968 in Magdeburg, gestorben 2. September 2023 in Naumburg, Grab in Naumburg

P. Preker, Ralf OFM, bis zur Auflösung des Franziskanerklosters Wallfahrtsleiter in Werl und zuletzt Wallfahrtsseelsorger im Pastoralteam der Marienwallfahrt Werl, geboren 7. Januar 1948 in Werl, geweiht 1. Juni 1974 in Münster, gestorben 23. September 2023 in Paderborn,

Grab in Paderborn (Grabstätte der Franziskaner auf dem Ostfriedhof)

Reinhard, Günther, Pastor i. R., früher Pfarrvikar in Oberschledorn und später Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Arnsberg, geboren 13. Januar 1948 in Sommersell, geweiht 14. Dezember 1974 in Paderborn, gestorben 25. September 2023, Grab in Steinheim (Neuer Friedhof)

Aust, Heinrich, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Vikar in Köthen und Weißenfels, später Pfarrer in Wittenberg, St. Marien, geboren 28. November 1925 in Herne, geweiht 29. März 1952 in Paderborn, gestorben 27. September 2023 in Magdeburg, Grab in Magdeburg (Westfriedhof)

P. Ottoweiß, Ewald SVD, zuletzt Diözesanbeauftragter für die Aussiedlerpastoral und Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Unna-Fröndenberg-Holzwickede, geboren 6. Januar 1941 in Nordhorn, geweiht 11. Oktober 1970 in St. Augustin, gestorben 8. Oktober 2023 in Unna, Grab in St. Augustin (Klosterfriedhof)

Dr. Nachtwei, Gerhard (Magdeburg, fr. Paderborn), Ehrendomkapitular Propst i. R., früher Propst in Dessau, St. Peter und Paul, geboren 16. April 1944 in Bitterfeld, geweiht 1. Juli 1969 in Magdeburg, gestorben 14. Oktober 2023, Grab in Halle-Dölau (Ev. Friedhof)

Ising, Volker, Pastor i. R., früher Vikar in Schildesche und anschließend Seelsorger in Erlinghausen und dann in Schloß Neuhaus, zuletzt Seelsorger im Pastoralverbund Brakeler Bergland, geboren 24. März 1964 in Gießen, geweiht 2. Juni 1990 in Paderborn, gestorben 22. Oktober 2023 in Niedermarsberg, Grab in Niedermarsberg (Städtischer Friedhof, Priestergruft)

Schink, Siegfried, Pastor i. R., früher Pfarradministrator in Hemsben sowie Pfarrverwalter in Erkeln, geboren 18. April 1942 in Habelschwerdt/Schlesien, geweiht 9. Juni 1973 in Paderborn, gestorben 29. Oktober 2023 in Bad Driburg, Grab in Brakel-Hemsben (Priestergruft)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 144. 4. Ausführungsbestimmung zu Artikel 5a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995, zuletzt geändert am 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56)

Gemäß Artikel 5a Absatz 5 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995, zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56), wurde die Frist nach Art. 5a Absatz 1 mit 3. Ausführungsbestimmung vom 08. November 2022 (KA 2022, Nr. 157) bis einschließlich zum 31. Dezember 2023 verlängert. Hieran anknüpfend wird folgende Regelung getroffen:

§ 1

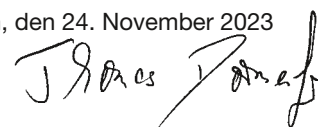
Die Frist nach Artikel 5a Absatz 1 wird bis einschließlich zum 31. Dezember 2024 verlängert.

§ 2

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, den 24. November 2023

L. S.



Ständiger Vertreter

Gz.: 1.7/1523/1/2-2020

Nr. 145. Informationsschrift zu den „Steuerpflichten der Kirchengemeinden“

In den letzten Jahren führten vielfältige Rechtsänderungen dazu, dass auch die Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts sich mehr denn je mit steuerlichen Themen befassen müssen. So hat etwa der Paradigmenwechsel bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zur Folge, dass sämtliche Geschäftsvorfälle in den Kirchengemeinden überprüft und ggf. steuerlich neu bewertet werden müssen. Neben dem novellierten Umsatzsteuerrecht sind weitere Steuern zu beachten, die jeweils an unterschiedlichen Sachverhalten bzw. Voraussetzungen anknüpfen.

Mit einer neu veröffentlichten Broschüre werden in Grundzügen die maßgebenden Rechtsvorschriften auf der Ebene der Kirchengemeinden dargestellt. Die im Jahre 2011 durch das Erzbischöfliche Generalvikariat unter dem gleichen Titel veröffentlichte Informationsschrift wurde umfassend überarbeitet und an den aktuellen Rechtsstand (Oktober 2023) angepasst.

Die Fragen der Ertrags- und Umsatzbesteuerung nehmen in den Ausführungen breiten Raum ein. Neben grundsätzlichen Ausführungen werden für eine Vielzahl von Beispielen aus der kirchlichen Praxis die konkreten steuerlichen Vorgaben dargelegt („Abc der Tätigkeiten der Kirchengemeinden“).

Die Informationsschrift greift wie bisher auch weitere Steuerarten auf, wie z. B. die Grunderwerbsteuer und die Grundsteuer. Ein weiteres Kapitel befasst sich mit den Vorgaben zum Spendenrecht.

Zwar werden die Kirchengemeinden von Steuerreferentinnen und Steuerreferenten der Gemeindeverbände umfänglich beraten und unterstützt. Aber für die rechtssichere Erfüllung der kirchengemeindlichen Steuerpflichten bleibt es unabdingbar, dass die Verantwortlichen vor Ort die relevanten Rahmenvorgaben des Steuerrechts im Blick haben und diese rechtzeitig aufgreifen. Die in der Broschüre systematisch zusammengestellten Informationen sollen hierbei als Orientierungshilfe dienen.

Die Broschüre wurde im Dezember 2023 u. a. an die Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden übersandt. Weitere Exemplare können beim Erzbischöflichen Generalvikariat angefordert werden. Die Web-Version der Handreichung wurde über die Internet-Plattform „Verwaltungshandbuch für das Erzbistum Paderborn“ (www.verwaltung-erbistum-paderborn.de) zur Einsichtnahme und zum Download bereitgestellt.

Für Rückfragen steht die Abteilung ‚Kirchensteuern, Unternehmenssteuern‘ im Bereich Finanzen zur Verfügung (steuerwesen@erbistum-paderborn.de, Tel. Nr. 05251 125 1225).

Nr. 146. Erwachsenenfirmung 2024

„Der Bischof ist der ursprüngliche Spender der Firmung. Für gewöhnlich wird das Sakrament von ihm gespendet, weil so der Zusammenhang mit der ersten Geistausgießung am Pfingsttag besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Denn die Apostel selbst haben den Heiligen Geist, den sie empfangen haben, durch Handauflegung den Gläubigen weitergegeben. Die Spendung durch den Bischof verdeutlicht die enge Verbindung der Gefirmten mit der Kirche und ihre Verpflichtung, den Menschen von Christus Zeugnis zu geben.“ (Die Feier der Firmung)

Unbeschadet der Vorschrift des can. 883 CIC haben erwachsene Gläubige die Möglichkeit, bei den in den Pfarreien turnusgemäß gespendeten Firmungen vom Bischof das Sakrament der Firmung zu empfangen.

Darüber hinaus werden für das Erzbistum zwei Termine angeboten, an denen erwachsene Gläubige das Sakrament der Firmung durch den Bischof empfangen können:

Samstag, 25. Mai 2024

um 10:30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn

Montag, 2. Dezember 2024

um 18:00 Uhr in der Propsteikirche St. Walburga zu Werl

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes der Gläubigen durchzuführen.

Die Anmeldung zur Firmung ist rechtzeitig an das Sekretariat von Weihbischof Matthias König zu senden:

Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel. 05251 / 125-1561.

E-Mail: matthias.koenig@erbistum-paderborn.de

Sollte es aus einem besonderen Grund pastoral geboten erscheinen, erwachsenen Gläubige außerhalb der oben aufgezeigten Firmfeiern das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. z. B. can. 1065 § 1 CIC), so wende man sich frühzeitig zuerst an den Generalvikar bzw. in der Zeit der Vakanz an den Ständigen Vertreter und über ihn an die Abteilung Kirchenrecht. Firmvollmacht an Priester gemäß can. 884 CIC wird auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen gegeben.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

Der Diözesanadministrator: Dr. Michael Bredeck

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Diözesanadministrator, Dr. Michael Bredeck, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.